

Im Überblick

HESSISCHES KLIMAGESETZ

Das Hessische Klimagesetz bildet einen gesetzlichen Rahmen, mit dem die Klimaziele für Hessen festgelegt werden. Die konkrete Ausgestaltung von Klimaschutz und Klimaanpassung erfolgt über den neuen Klimaplan, der sich aktuell in Arbeit befindet und die entsprechenden Fachgesetze, wie z.B. das Energiegesetz.

Es gibt ein klares **Ziel**: Die Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf **deutlich unter 2 Grad Celsius**, möglichst 1,5 Grad Celsius, gegenüber dem vorindustriellen Niveau.



§ 1

KLIMASCHUTZ ZIELE

Zum **ersten Mal** in Hessen werden die **Klimaziele gesetzlich verankert**. Die Einhaltung der Klimaziele ist damit weit mehr als eine bloße Absichtserklärung:

2025	→	40%
2030	→	-65%
2040	→	mindestens -88%
spätestens 2045	→	Klima- neutralität
ab 2050	→	negative Treibhausgas emissionen

§ 2

KLIMAPLAN HESSEN

Der neue **Klimaplan** Hessen wird ebenfalls **gesetzlich verankert**. Er wird die konkreten Maßnahmen enthalten zur Erreichung der Klimaziele. Der Klimaplan soll Ende 2022 vom Kabinett verabschiedet und anschließend vorgestellt werden.



§ 9

MONITORING

Automatismus für **Sofortmaßnahmen bei Zielabweichung für ein wirkungsvolles Nachsteuern**: Sollten im Monitoring- und Projektionsbericht erhebliche Abweichungen eines Emissionssektors von den Zielen festgestellt werden, ist das zuständige Ministerium verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung des Berichts Maßnahmen vorzulegen, um den Zielpfad wieder einzuhalten.

§ 3

WISSENSCHAFTLICHER KLIMABEIRAT

Ein **wissenschaftlicher Klimabeirat** wird als unabhängiges Beratungsgremium der Hessischen Landesregierung berufen. Er soll Empfehlungen abgeben zur Erreichung der Klimaziele und die Maßnahmen der Landesregierung bewerten.



§ 7

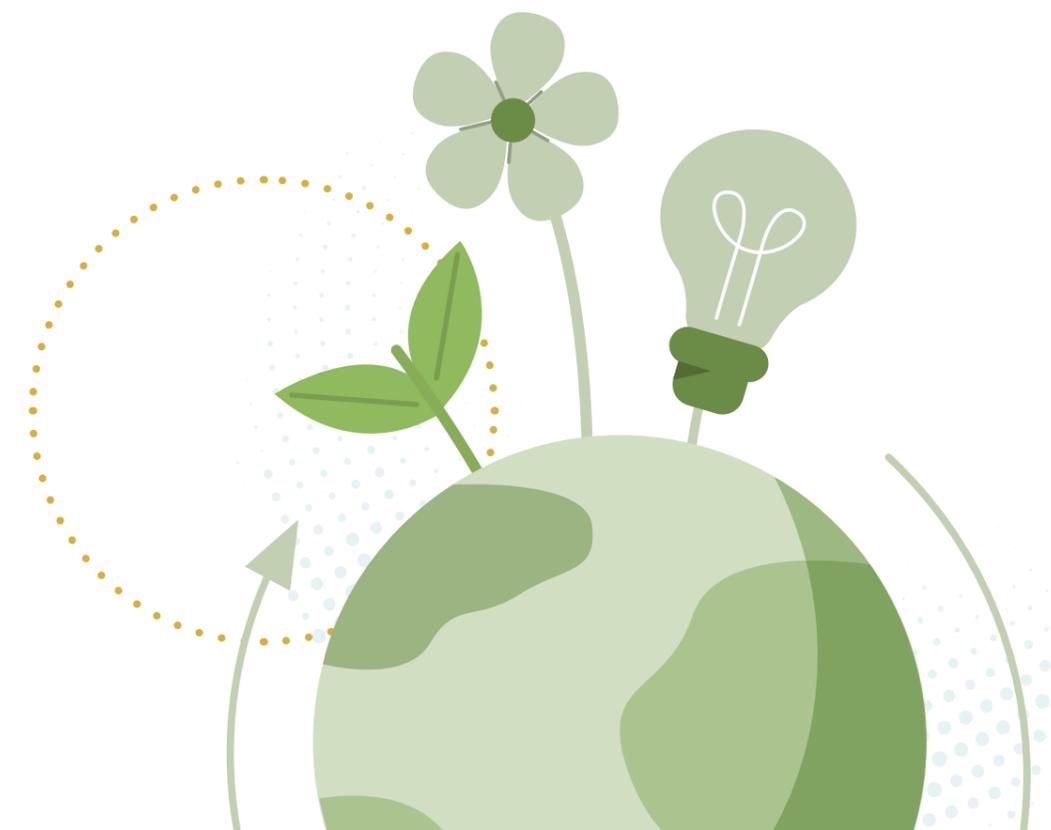
KLIMACHECK

Beschlüsse der Landesregierung über Gesetzesentwürfe und Verordnungen werden **unter Abwägung der Auswirkungen auf die Klimaschutzziele** nach § 3 gefasst.

§ 7

VORBILDROLLE DES LANDES

Die **Hessische Landesverwaltung** wird gesetzlich verpflichtet, bis 2030 klimaneutral zu arbeiten. **Ab 2026** ist beispielsweise in landeseigenen Gebäuden bei Umrüstung oder Neuausstattung der Gebäudetechnik **auf Verbrennung fossiler Energieträger zu verzichten**. Die Hessische Landesverwaltung legt außerdem eine Maßnahmenplanung vor, um landeseigene **Gebäude bis 2045 klimaneutral** zu stellen. Die Umsetzung muss **bis spätestens 2028** begonnen werden.



§ 8

GEMEINDEN UND LANDKREISE

Den **Klima-Kommunen** kommt beim Klimaschutz eine besondere Bedeutung zu, um die hessischen Klimaziele zu erreichen. Sie nehmen diese Aufgabe in eigener Verantwortung und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit wahr. Nur wenn alle Verwaltungsebenen gemeinsam und als Querschnittsaufgabe am Klimaschutz arbeiten, können die Ziele erreicht werden. Daher werden wir als Land die **Kommunen besonders unterstützen**, aber für die **Förderung Mindeststandards** einfordern.

§ 5

ANPASSUNG AN DIE FOLGEN DES KLIMAWANDELS

Die Klimakrise und ihre Auswirkungen wie Hitze, Dürre und Starkregen haben uns bereits fest im Griff. Daher ist das Klimaschutzministerium verpflichtet, entsprechende **Anpassungsmaßnahmen** zu entwickeln und in einer einheitlichen Strategie vorzulegen.





Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Web: www.umwelt.hessen.de

